

RESOLUTION 59/72

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)⁵⁴.

59/72. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 58/52 vom 8. Dezember 2003, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁵⁵ durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 58/52 neun weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertsevenundsechzig beträgt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der ersten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens, einschließlich der Politischen Erklärung⁵⁶, in der die Vertragsstaaten ihre Entschlossenheit bekräftigten, das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, sowie des Schlussberichts⁵⁷, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und der wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung enthält,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁵⁵ für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass das Übereinkommen und seine Durchführung zur Stärkung des Weltfriedens und der interna-

tionalen Sicherheit beitragen, und hebt hervor, dass seine vollständige, universelle und wirksame Durchführung einen weiteren Beitrag zu diesem Ziel leisten wird, indem die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen zum Wohl der ganzen Menschheit vollständig ausgeschlossen wird;

3. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens in sich schon ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

5. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

6. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

8. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die friedlichen Zwecken dienende internationale Zusammenarbeit bei von ihnen durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Chemie zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von den Fortschritten, die bei der Umsetzung des Aktionsplans betreffend die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden;

10. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757.

⁵⁶ Siehe Organisation für das Verbot chemischer Waffen, Dokument RC-1/3.

⁵⁷ Ebd., Dokument RC-1/5.

11. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/73

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)⁵⁸.

59/73. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000 und 57/67 vom 22. November 2002,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁵⁹,

ingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

Kenntnis davon nehmend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln⁶⁰,

ingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status⁶¹ als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

ingedenk dessen, dass die Staats- und Regierungschefs auf der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶² erneut ihre Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei zum Ausdruck brachten und die Auffassung vertraten, dass die Institutionalisierung dieses Status ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes in der Region wäre,

Kenntnis nehmend von anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 57/67 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

die aktive und positive Rolle *begrüßend*, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei⁶³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 57/67⁶³;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 57/67, insbesondere die Fertigstellung der beiden Studien über die nichtnuklearen Aspekte der internationalen Sicherheit der Mongolei⁶⁴;

3. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 57/67 zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre unabhängige Außenpolitik, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihr ökologisches Gleichgewicht sowie ihren kernwaffenfreien Status zu konsolidieren und zu stärken;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Mongolei, Papua-Neuguinea und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁶⁰ Siehe A/55/56-S/2000/160.

⁶¹ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

⁶² Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

⁶³ A/59/364.

⁶⁴ Ebd., Abschnitt III.